

# Evangelisches **Literaturportal e.V.**

Verband für Büchereiarbeit und Leseförderung

## **BÜCHEREI-PRAXIS**

Modul

**Rechtliche Grundlagen  
für die Büchereiarbeit**

Göttingen 2014

<b>2</b>	Modul Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	
35		


Zum Alltag der Büchereiarbeit gehören auch juristische Fragestellungen (Urheberrecht, Jugendschutz, die Benutzungsordnung u.a.). Deshalb sind verschiedene Gesetze und aktuelle Entwicklungen des Urheberrechts zu beachten.

In diesem Modul werden die rechtlichen Grundlagen benannt, die in den einzelnen Arbeitsbereichen einer Evangelischen öffentlichen Bücherei relevant sind. Dabei wird keine Vollständigkeit angestrebt und manche Antworten werden nicht bis ins Detail ausgeführt.

	<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
1	Gesetze	3
2	Begriffe von A - Z	9
3	Literatur und Internetadressen	34

Folgende Internetseiten ergänzen das Modul und führen bei Detailfragen weiter:

- [www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht](http://www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht)  
Rechtsfragen für Bibliotheken
- [www.ekd.de/datenschutz/index.html](http://www.ekd.de/datenschutz/index.html)  
Datenschutz der EKD und ihrer Gliedkirchen
- [www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf](http://www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf)  
Urheberrecht in den Kirchen der EKD
- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)  
Eine Datenbank mit aktuellen Gesetzestexten

	Modul	<b>3</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	35

<b>1</b>	<b>Gesetze</b>
----------	----------------

Büchereien müssen zahlreiche rechtliche Bestimmungen beachten:

- allgemeingültige Rechtsvorschriften sowie
- Gesetze und Verordnungen, die unmittelbar die Arbeit der Büchereien betreffen.

1	1		Allgemeine Gesetze
1	2		Spezielle Gesetze und Verordnungen
1	2	1	Urheberrechtsgesetz (UrhG)
1	2	2	Buchpreisbindungsgesetz
1	2	3	Jugendschutzgesetz
1	2	4	Bundesdatenschutzgesetz und EKD-Datenschutzgesetz
1	2	5	Bibliotheksgesetze
1	2	6	Leihverkehrsordnung
1	2	7	Pflichtexemplargesetze

<b>1</b>	<b>1</b>		<b>Allgemeine Gesetze</b>
----------	----------	--	---------------------------

Bibliotheken und Büchereien finden ihren Auftrag in Artikel 5 des Grundgesetzes.

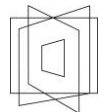
**Grundgesetz - I. Die Grundrechte**

**Artikel 5**

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html) [22.Mai 2014]

<b>4</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

Im Büchereialltag sind weitere Gesetze und Verordnungen zu beachten, wie:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Haushalts-, Finanz- und Steuerrecht
- Spendenrecht
- Vereinsrecht
- Bildschirmarbeitsverordnung

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>Spezielle Gesetze und Verordnungen</b>
----------	----------	---

Die folgenden Gesetze und Verordnungen werden ausführlicher vorgestellt, da sie die Büchereien unmittelbar betreffen.

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>Urheberrechtsgesetz (UrhG)</b>
----------	----------	----------	-----------------------------------

Das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ regelt die Rechte der Urheber an ihren Werken aus Literatur, Wissenschaft und Kunst. Es schützt geistige und künstlerische Leistungen, wie:

- Sprachwerke (Schriftwerke, Reden aber auch Computerprogramme)
- Werke der Musik
- Rundfunksendungen, Musik- und Tonaufnahmen
- pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst, z.B. Theaterinszenierungen
- Werke der Kunst und Baukunst, z.B. Gemälde, Skulpturen
- Lichtbildwerke, z.B. Fotografien
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie u.a. Zeichnungen und Karten.

Gesetze, Verordnungen und amtliche Werke fallen nicht darunter.

Das Urheberrecht gewährt den Schöpfern von Werken eine Reihe von – im Prinzip – exklusiven Rechten. Beispielsweise darf nur ein Urheber eines Werkes entscheiden, ob und wie sein Werk verbreitet wird.

	Modul	<b>5</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	35

Diese absoluten Rechte des Urhebers werden aber an einigen Stellen zu Gunsten von Allgemeininteressen eingeschränkt („Urheberrechtsschranken“). Zum Beispiel darf ein Urheber nicht verbieten, dass ein Buch oder eine CD-ROM, die einmal mit seiner Zustimmung verkauft wurde, später auch in einer Bücherei verliehen wird (§ 17 Abs. 2 und § 27 Abs. UrhG). Der Urheber wird aber für diese Einschränkung seiner Rechte entschädigt; bei Sprachwerken durch die Ausschüttung der VG Wort („Bibliothekstantieme“).

Für Büchereien sind folgende Urheberrechtsschranken von besonderer Bedeutung:

- § 52: öffentliche Wiedergabe
- § 52a: die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
- § 53: Kopierrecht
- § 53a: Fernleihe
- § 95a: technische Schutzmaßnahmen

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Buchpreisbindungsgesetz</b>
----------	----------	----------	--------------------------------

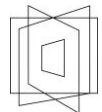
In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Preisbindung für

- Bücher,
- Musiknoten,
- Karten und
- Medienkombinationen, in denen hauptsächlich Bücher, Noten oder Karten enthalten sind.

Der Verlag ist verpflichtet, den Endpreis (inkl. MwSt.) festzulegen. Dieser Preis gilt für alle Buchhandlungen und andere Anbieter, die Bücher (auch über das Internet) verkaufen – in der Regel so lange, bis der Verlag den gebundenen Ladenpreis aufhebt, mindestens aber 18 Monate. Die Buchpreisbindung gilt auch für eBooks. Damit soll ein leistungsfähiger Markt für Bücher in Deutschland gesichert werden und ihre Rolle als Kulturgut und Kulturmedium gefördert werden.

Buchhandlungen und andere Anbieter, die dagegen verstoßen, müssen mit einer hohen Strafe seitens des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels rechnen.

Andere Publikationsarten und Medien fallen nicht unter die Preisbindung. Hierzu zählen u.a. CDs, DVDs, Spiele – sowohl traditioneller als auch elektronischer Art – und aus dem Ausland eingeführte fremdsprachige Literatur, wenn es sich um ein buchpreisbindungsfreies Land handelt.

<b>6</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

Eine Buchhandlung darf öffentlichen Büchereien einen Nachlass von 10% gewähren.

***Buchpreisbindungsgesetz***

***§ 7 Ausnahmen***

*(2) Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.*

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/buchprg/\\_7.html](http://www.gesetze-im-internet.de/buchprg/_7.html) [22. Mai 2014]

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>Jugendschutzgesetz</b>
----------	----------	----------	---------------------------

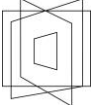
Das Jugendschutzgesetz regelt u.a. den Jugendmedienschutz für Bücher, Kinofilme, Filme auf Video, DVD und Computerspiele. So soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche durch Medienangebote gefährdet oder beeinträchtigt werden und ihre Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet wird. Gemeint sind Darstellung und Verherrlichung von Kriegshetze, Gewalt, Rassenhass, Pornografie u.ä., vermittelt über jede Form von Datenträgern, Internet, Intranet, E-Mail, Videotext.

Jede öffentliche Bücherei, die auch audiovisuelle und digitale Medien anbietet oder Möglichkeiten der Internet-Nutzung eröffnet, muss dies besonders beachten. Filme und Computerspiele dürfen nur verliehen werden, wenn sie mit entsprechenden Etiketten gekennzeichnet sind.

▷ [FSK-Kennzeichnung](#) (Filme)

▷ [USK-Kennzeichnung](#) (Spiele)

Diese Medien dürfen an Kinder und Jugendlichen nur entsprechend der Altersfreigabe ausgeliehen werden. Das gilt selbst dann, wenn eine „großzügigere“ Einwilligung der Eltern vorliegen sollte.

	Modul	<b>7</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	35

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>Bundesdatenschutzgesetz und EKD-Datenschutzgesetz</b>
----------	----------	----------	--

Zum Schutz der bzw. des Einzelnen sollen – vom Grundgesetz und vom EKD-Datenschutzgesetz her – Daten von Personen nicht oder so wenig wie möglich erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Das Datenschutzgesetz klärt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten erhoben werden dürfen.

**Bundesdatenschutzgesetz**

**§ 13 Datenerhebung**

*(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.*

Quelle: [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsq\\_1990/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bdsq_1990/gesamt.pdf) [22. Mai 2014]

**Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)**

**§ 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

*1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.*

*2 Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.*

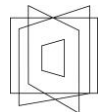
Quelle: [http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/25764/orqa\\_id/EKD/search/datenschutzgesetz](http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/25764/orqa_id/EKD/search/datenschutzgesetz) [22. Mai 2014]

Bibliotheken erheben solche Daten

- bei der Anmeldung von Benutzerinnen und Benutzern und
- bei der Ausleihe von Medien.

Mit personenbezogenen Daten muss sensibel umgegangen werden. Sie müssen vor Missbrauch geschützt werden.

▷ [Datenschutz](#): Schutz der personenbezogenen Daten

<b>8</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>Bibliotheksgesetze</b>
----------	----------	----------	---------------------------

In den Bundesländern sind öffentliche Bibliotheken in der Regel freiwillige Aufgaben der Unterhaltsträger (Kommune, Kirche oder sonstige Träger).

In einigen Bundesländern gibt es inzwischen Landesgesetze, in anderen sind sie geplant.

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>Leihverkehrsordnung</b>
----------	----------	----------	----------------------------

Die Ordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, d.h. die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen.

***Leihverkehrsordnung***

***§ 1 Allgemeines***

*1. Der Deutsche Leihverkehr - im folgenden "Leihverkehr" - ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.*

*2. Der Leihverkehr dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.*

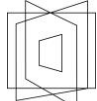
*Quelle: [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de) > Vereinbarungen und Verträge > Leihverkehrsordnung*

Mitarbeitende in Büchereien sollten von diesem Service wissen und ggf. Leserinnen und Leser an die nächste größere Stadt- oder wissenschaftliche Bibliothek verweisen.

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>Pflichtexemplargesetze</b>
----------	----------	----------	-------------------------------

Bund und Länder haben Gesetze, die jeden Verleger dazu verpflichten, Texte, die sie mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellt und zur Verbreitung bestimmt haben, unentgeltlich und unaufgefordert an eine bzw. mehrere benannte Bibliotheken abzugeben. Nur diese Bibliotheken sind zur fachgerechten Aufbewahrung, Erschließung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verpflichtet, z.B. die Deutsche Nationalbibliothek



	Modul	<b>9</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	35

<b>2</b>	<b>Begriffe von A bis Z</b>
----------	-----------------------------

### **Aufführungsrecht**

Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

- ▷ [Musik in der Bücherei](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag) liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten.

Für Bücherei-Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten nicht dabei sind (z. B. Lesenacht), sollte sich die Bücherei mit einer Einverständniserklärung absichern. Die Mitarbeitenden der Bücherei müssen dann darauf achten, dass sich Kinder nicht selbst schädigen, nicht durch Dritte geschädigt werden und ihrerseits Dritte nicht schädigen.

Wenn man nicht vorsätzlich oder fahrlässig handelt, haftet der Unterhaltsträger.

- ▷ [Haftungsfragen](#)

### **Ausleihe**

- ▷ [Verleihrecht](#)

### **Autorenlesungen**

- ▷ [Lesungen](#)

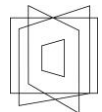
### **Barrierefreiheit**

Der Zugang zur Bücherei und zu deren Inhalten (auch Homepage, Online-Katalog, Internet-Recherchen, ...) sollte barrierefrei gestaltet sein.

### **Beitragsservice (ehem. GEZ)**

Seit Januar 2013 wird – unabhängig von der Anzahl der Geräte – ein Rundfunkbeitrag erhoben, der pro Haushalt und Betriebsstätte berechnet wird. Für die Anmeldung ist der Träger der Bücherei verantwortlich. Aktuelle Informationen enthält ein Merkblatt der EKD:

[www.ekd.de/download/merkblatt\\_rundfunkgebuehrenstaatsvertrag\\_ab\\_2013.pdf](http://www.ekd.de/download/merkblatt_rundfunkgebuehrenstaatsvertrag_ab_2013.pdf)

<b>10</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

## Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung regelt die Rechtsbeziehung zwischen Bücherei und Benutzerin bzw. Benutzer. Jede Bücherei sollte eine Benutzungsordnung haben. Sie wird vom Unterhaltsträger unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Wenn in der Benutzungsordnung ein Aspekt nicht geregelt ist, so gilt das allgemeine Recht.

▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

▶▶ Praxishilfe | Benutzung der Bücherei | Muster für eine Benutzungsordnung

## Bibliotheksnachlass

Buchhandlungen dürfen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und konfessionellen Büchereien einen Nachlass von 10 % gewähren; sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Die Büchereien müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind jedermann zugänglich: dieser subjektive Anspruch auf Nutzung muss in der Benutzungsordnung verankert sein.
- Die Öffnungszeiten werden gegenüber der Allgemeinheit bekannt gegeben.
- Die gekauften Bücher werden in den Bestand der Bücherei aufgenommen.

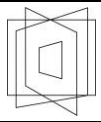
Krankenhausbüchereien sind meistens davon ausgenommen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels geht davon aus, dass sie nicht öffentlich sind, weil sie in der Regel nur dem Krankenhauspersonal und/oder den Patientinnen und Patienten zugänglich sind.

▶ [Kapitel 1.2.2 | Buchpreisbindungsgesetz](#)

## Bibliothekstantieme

Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen lt. § 27 Abs. 2 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers Werke auf physischen Trägern (Bücher, Spiele, CDs, DVDs etc.) durch Verleih weiter verbreiten. Digitale Werke ohne physischen Träger (eBooks, Musikdateien etc.) dürfen dagegen nicht ohne gesonderte Zustimmung verliehen werden.

Mit der Bibliothekstantieme wird der Urheber (Autorinnen, Autoren und Verlage) für den Verleih seiner Werke in öffentlichen Einrichtungen wie z.B. in Büchereien entschädigt. Die Bibliothekstantieme wird von den Bundesländern über einen Gesamtvertrag an die Verwertungsgesellschaften (insbesondere VG Wort) gezahlt. Die Verwertungsgesellschaften zahlen dann an die einzelnen Rechteinhaber die Tantieme aus. Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft sind von dem Gesamtvertrag umfasst. Die Höhe der Zahlungen errechnet sich aus der Deut-



schen Bibliotheksstatik (DBS).

▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

▶ [Kapitel 1.2.1 | Urheberrechtsgesetz](#)

### **Bilderbuchkino**

▷ [Vorführung von Bilderbuchkino](#)

### **Buchcover**

Buchcover sind urheberrechtlich geschützte Werke.

In der Regel gestatten Verlage die Nutzung des Covers zur Werbung und Dokumentation.

Dank einer Vereinbarung des Deutschen Bibliotheksverbandes mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels ist eine Wiedergabe in Online-Bibliothekskatalogen ohne Zustimmung erlaubt, wenn dabei auf [www.buchhandel.de](http://www.buchhandel.de) verlinkt wird.

### **Buchvorstellungen**

▷ [Vorstellung von Medien](#)

### **CD (Compact-Disc)**

Erwerbung: CDs fallen nicht unter die Preisbindung. Bei diesen Medien lohnen sich deshalb Preisvergleiche und die Nutzung von Sonderangeboten.

Ausleihe: Auch wenn auf einer CD steht, dass der Verleih der CD nicht erlaubt ist, dürfen öffentliche Bibliotheken diese trotzdem verleihen, aber nur zum privaten Gebrauch. Der Verleih ist durch die Bibliothekstantieme abgedeckt.

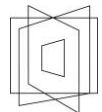
Kopien: CDs dürfen nur zum Archivzweck vervielfältigt werden. Die Kopien dürfen nicht verliehen werden. Bei Beschädigung oder Verlust eines Datenträgers sollte deshalb der Verlag angefragt und um Ersatz gebeten werden.

Vorführung: Für öffentliche Vorführungen gilt das Vorführungsrecht.

▷ [Vorführungsrecht](#)

### **Computerprogramme**

▷ [Software und Systemprogramme](#)

<b>12</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

## Computerspiele

- ▷ [USK-Kennzeichnung](#) (Spiele)

## Cover

- ▷ [Buchcover](#)

## Datenschutz : Schutz der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person: Name, Geburtsdatum und Adresse/ Wohnsitz.

- ▷ [Benutzungsordnung](#)
- ▶ [Kapitel 1.2.4 | Bundesdatenschutzgesetz und EKD-Datenschutzgesetz](#)
- ▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

Wer eine Bücherei benutzt, unterschreibt die Benutzungsordnung und gibt damit sein Einverständnis zur Speicherung der personenbezogenen Daten.

Möchte sie oder er die Verleihhistorie gespeichert haben, muss dies durch eine weitere Unterschrift bestätigt werden.

## Download von Dateien

Internet-Anbieter geben in der Regel ihre Geschäftsbedingungen an. Für Büchereien trifft „für den privaten Gebrauch“ nicht zu. Sie dürfen also diese Dateien nicht herunterladen, inventarisieren und verleihen.

Wird jedoch die Vorführung in Bildungseinrichtungen ausdrücklich erlaubt, dann sind auch für die Bücherei der Download und die Vorführung gestattet.

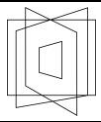
- ▷ [Kopien in der Bücherei](#)
- ▷ [Vorführungsrecht](#)

## DVD (Digital Versatile Disc: DVD-Audio, DVD-Film, DVD-Rom)

Erwerbung: DVDs fallen nicht unter die Preisbindung. Bei diesen Medien lohnen sich deshalb Preisvergleiche und die Nutzung von Sonderangeboten.

Ausleihe: Auch wenn auf einer DVD steht, dass der Verleih der DVD nicht erlaubt ist, dürfen öffentliche Bibliotheken diese trotzdem verleihen, aber nur zum privaten Gebrauch. Der Verleih ist durch die Bibliothekstantieme abgedeckt.

- ▷ [Bibliothekstantieme](#)
- ▷ [Software und Systemprogramme](#)



Bei DVD-Film und DVD-Rom müssen das Jugendschutzgesetz und die Altersfreigabe FSK- bzw. USK-Kennzeichnung beachtet werden.

- ▷ [FSK-Kennzeichnung](#) (Filme)
- ▷ [USK-Kennzeichnung](#) (Spiele)
- ▶ [Kapitel 1.2.3 | Jugendschutzgesetz](#)

Kopien: DVDs dürfen nur vervielfältigt werden, wenn sie einen Archivzweck erfüllen sollen. Diese Kopien dürfen nicht verliehen werden. Bei Beschädigung oder Verlust eines Datenträgers sollte deshalb der Verlag angefragt und um Ersatz gebeten werden.

Vorführung: Für öffentliche Vorführungen eines Films auf einem Datenträger gilt das Vorführungsrecht.

- ▷ [Vorführung von Filmen](#)
- ▷ [Vorführungsrecht](#)
- ▷ [Werbung für Veranstaltungen](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

### **eBook**

Büchereien dürfen urheberrechtlich geschützte elektronische Bücher nur über Zwischenhändler, sog. Aggregatoren (ekz-onleihe, Ciando), verleihen. Dazu müssen sie eine Lizenz für die Nutzung erwerben. Urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werte (Autor mehr als siebenzig Jahre tot) dürfen frei verliehen werden.

### **Ehrenamt**

Ehrenamtliche, die in einer Bücherei arbeiten, tun dies in der Regel freiwillig, unentgeltlich, öffentlich und gemeinwohlorientiert (engagiert für andere) innerhalb einer Institution (Kirche, Krankenhaus), eines Vereins oder Verbandes.

Sie haben – wie Hauptamtliche – auch Rechte und Pflichten. In den entsprechenden Veröffentlichungen der einzelnen Landeskirchen werden diese genannt. Leitlinien des Evangelischen Literaturportals e.V. sowie Links zu den landeskirchlichen Veröffentlichungen sind hier zu finden:

[www.buechereiservice.de/ehrenamt.html](http://www.buechereiservice.de/ehrenamt.html).

- ▷ [Führungszeugnis, erweitertes polizeiliches](#)
- ▷ [Haftungsfragen](#)
- ▷ [Steuerrecht](#)
- ▷ [Verschwiegenheitspflicht](#)
- ▷ [Versicherungsschutz](#)



## Entgelt

Die Benutzung der Bücherei und der Verleih von Medien sollten grundsätzlich kostenlos sein. (Laut § 27 Abs. 2 UrhG darf die Ausleihe in Büchereien „weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken“ dienen).

Für Verwaltungsarbeiten, z.B. die Ausstellung von Ausweisen und Mahnungen, können Entgelte berechnet werden. Sie stehen nicht im Widerspruch zum BGB. Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt.

▷ [Verleihrecht](#)

▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

▶▶ Praxishilfe | Benutzung der Bücherei | Musterbenutzungsordnung

## Filme

▷ [DVD](#)

## Finanzen

Rechtlich unselbständige Büchereien verrechnen alle Ausgaben (für Medien, Materialien, Fortbildungen, ...) und Einnahmen (Mahnentgelte, Spenden,...) grundsätzlich über den Unterhaltsträger. Mit ihm ist das Abrechnungsverfahren zu klären, damit das geltende Haushaltsrecht korrekt angewendet wird.

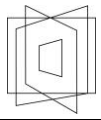
## Fotos

Jede Person hat das Recht am eigenen Bild.

Deshalb müssen bei Veranstaltungen die Teilnehmenden vorab informiert werden, dass Fotos gemacht werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann fotografiert werden. Ein entsprechender Aushang reicht auch, z.B. mit der Formulierung: „Bei der Veranstaltung werden Fotos gemacht, die zur Veröffentlichung benutzt werden sollen.“

Wenn Fotos veröffentlicht werden sollen (Presse, Internet, Handzettel, Gemeindebrief) muss das Einverständnis der abgelichteten Personen sowie der Fotografin bzw. des Fotografen eingeholt werden. Bei Kindern sind beide Erziehungsberechtigten zu fragen. Obwohl im Prinzip auch eine mündliche Einwilligung ausreicht, ist eine schriftliche Einwilligung für alle Beteiligten der sicherere Weg.

Grenzfälle sind Fotos von öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen (z.B. Ausstellungseröffnung, Gemeindefest), bei denen der Mensch bzw. sein Bildnis als Beiwerk gesehen werden kann. Hier müssen die Teilnehmenden mit einer Veröffentlichung rechnen.



### FSK-Kennzeichnung (Filme)

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft definiert die Altersfreigabe bei Filmen. Diese Angaben müssen immer sichtbar angebracht sein. Seit 2010 sieht die FSK-Kennzeichnung so aus:



### Führungszeugnis, erweitertes polizeiliches

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch kann der Träger auch für Ehrenamtliche in öffentlichen Büchereien ein erweitertes Führungszeugnis anfordern. Die Kosten dafür sollte der Träger übernehmen.

### Gebühr

Gebühren sind Gelder, die in pauschalierter Form zu bezahlen sind (z.B. erheben Kommunen Gebühren für die Entsorgung von Müll).

Büchereien erheben in der Regel Entgelte.

▷ [Entgelt](#)

### Geldspenden

Büchereien können Geldspenden erhalten, aber die Spendenbescheinigung muss der Unterhaltsträger ausstellen. Das kann die Kirchengemeinde oder ein eingetragener Verein (Förderverein der Bücherei, Ev. Krankenhaushilfe, ...), der als gemeinnützig anerkannt ist, sein.

Damit die Spende der Bücherei zugutekommt, muss auf dem Überweisungsträger diese Zweckbindung vermerkt sein.



**GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte)

- ▷ [Rahmenverträge](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

### **Geschenke**

- ▷ [Sachspenden](#)

### **Haftungsfragen**

Haftung bedeutet, dass jemand für einen verursachten Schaden einstehen muss. Grundsätzlich haftet der, der einen Schaden schuldhaft verursacht hat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Mitarbeitende der Bücherei sind während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bücherei (Ausleihe, Einkauf, Veranstaltung etc.) beim kirchlichen Träger für Personen- und Sachschäden versichert. Informationen dazu finden sich auch unter: [www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/geschaeftsfelder/kirche/](http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/geschaeftsfelder/kirche/)

Büchereien in freier Trägerschaft sollten die Haftpflicht-Bedingungen mit ihrem Unterhaltsträger klären.

Für Bücherei-Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten nicht dabei sind (z. B. Lesenacht), sollte sich die Bücherei mit einer Einverständniserklärung absichern. Darin sind spezielle Aspekte wie z.B., dass das Kind am Morgen allein nach Hause gehen darf, ausdrücklich zu benennen.

- ▷ [Aufsichtspflicht](#)

Benutzerinnen und Benutzer haften für Beschädigungen an Medien. Erziehungsberechtigte haften auch hier für ihre Kinder. Die Frage des Schadensersatzes ist in der Benutzungsordnung genauestens zu regeln.

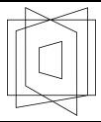
Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von Medien und Software bei Nutzern verursacht werden. Auch dies muss in der Benutzungsordnung geregelt sein.

- ▶▶ [Praxishilfe | Benutzung der Bücherei | Muster für eine Benutzungsordnung](#)

### **Haftpflichtversicherung bei Personen-, Sach- und Vermögensschaden**

- ▷ [Haftungsfragen](#)





## Hörbücher

Unter dem Begriff Hörbuch werden Sprachaufnahmen aller Art verstanden, die allein oder in Kombination mit Musik und Geräuschen auf Datenträgern (CD oder DVD) vervielfältigt und verbreitet oder im Internet zugänglich gemacht und als Download angeboten werden.

- ▷ [CD](#)
- ▷ [Download von Dateien](#)
- ▷ [DVD](#)

## Homepage der Bücherei

Der Betreiber einer Homepage haftet für die eigenen Inhalte.

Es gibt eine Pflicht zum Impressum.

Die Bücherei darf – auch ohne Zustimmung – auf ihrer Homepage Links zu anderen Internet-Adressen setzen.

## Internetzugang, öffentlicher

Bei öffentlich zugänglichem Internet sind folgende gesetzlichen Grundlagen zu beachten:

- Datenschutz: Schutz der personenbezogenen Daten
- Jugendschutz
- Telemediengesetz

Die sachgerechte Nutzung des Internetzugangs durch die Benutzerinnen und Benutzer und die Haftungsfragen müssen über die Benutzungsordnung geregelt werden.

▷ [Haftungsfragen](#)

▶▶ [Praxishilfe | Benutzung der Bücherei | Muster für eine Benutzungsordnung](#)

## Jugendschutz

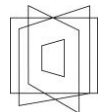
- ▷ [FSK-Kennzeichnung](#) (Filme)
- ▷ [USK-Kennzeichnung](#) (Spiele)
- ▶ [Kapitel 1.2.3 | Jugendschutzgesetz](#)

## Kauf

Mit dem Kaufvertrag wird das Produkt gegen ein einmaliges Entgelt auf unbegrenzte Zeit dem Käufer überlassen.

Bücher werden zu festen Preisen verkauft.

- ▷ [Bibliotheksnachlass](#)
- ▷ [CD](#)

<b>18</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

- ▷ [DVD](#)
- ▷ [Preisbindung](#)

### **Klappentext**

Klappentexte dürfen für Katalogisate, Literaturlisten u.ä. übernommen werden.

### **Kopien in der Bücherei**

Die Bücherei ist keine Privatperson, sondern Teil einer juristischen Person (Unterhaltsträger). Deshalb gilt für sie nicht das Privileg der Privatkopie.

- ▷ [Vervielfältigungsrecht](#)

Die Bücherei darf Kopien von Werken aus dem eigenen Bestand zu Archivzwecken anfertigen, sie aber nur unter bestimmten Bedingungen, die in einer Öffentlichen Bücherei selten erfüllt werden, verleihen. Deshalb erübrigt sich die Herstellung einer Archivkopie.

Büchereien, die ein Kopiergerät aufgestellt haben, das öffentlich zugänglich ist, müssen an die VG Wort eine Tantieme bzw. Geräteabgabe entrichten; mit der Verwertungsgesellschaft muss ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)
- ▶ [Kapitel 1.2.1 | Urheberrechtsgesetz](#)

Büchereien mit einem öffentlichen Zugang zum Internet müssen den missbräuchlichen Download von Daten aus dem Internet verbieten und dies durch eine entsprechende Formulierung in der Benutzungsordnung regeln, z.B. „Die Nutzung des Internets ist nur zu wissenschaftlichen und Ausbildungszwecken erlaubt.“

- ▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei
- ▶▶ Praxishilfe | Benutzung der Bücherei | Muster für eine Benutzungsordnung

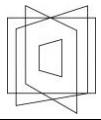
### **Künstlersozialabgabe**

Es existiert ein Pauschalvertrag zwischen der EKD und der Künstlersozialkasse. Weitere Informationen finden sich unter:

[www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/3148](http://www.kirchenrecht-ekd.de/showdocument/id/3148)

### **Leihgebühr**

- ▷ [Entgelt](#)



### **Lese-Exemplare**

Lese-Exemplare sind Vorab-Exemplare, die oft noch nicht vollständig korrigiert sind. Sie gelten urheberrechtlich als unveröffentlicht, d.h. sie sind – anders als die über den Buchhandel angebotenen Exemplare – nicht "mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden" (UrhG, § 6, Abs. 1).

Verlage schicken sie an:

- Buchhandlungen, damit die sich vorab informieren können
- Rezensentinnen und Rezensenten, damit sie Kritiken schreiben und veröffentlichen; gern zeitgleich mit dem Erscheinen des Buches.

Lese-Exemplare dürfen privat verschenkt werden, aber nicht in den Bestand einer öffentlichen Bücherei aufgenommen werden. Sie dürfen auch nicht – z.B. im Rahmen eines Bücherflohmarktes – verkauft werden.

### **Lesungen**

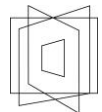
Bei öffentlichen Lesungen muss das Vortragsrecht beachtet werden, denn es werden urheberrechtlich geschützte Sprachwerke durch persönliche Darbietung zu Gehör gebracht.

- Lesungen aus geschützten Werken müssen angemeldet werden.
  - Bei Lesungen aus dem Werk oder den Werken einer Autorin oder eines Autors wird der Verlag angeschrieben.
  - Bei Lesungen aus den Werken mehrerer Autorinnen und/oder Autoren wird die VG Wort angeschrieben (spätestens 3 Wochen vor dem Termin)  
Das Formular steht im Internet als Download zur Verfügung:  
[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)  
Die Kosten sind abhängig von Größe des Raums, der Höhe des Eintrittspreises, den Autorinnen und Autoren und Länge der Texte.
  - Bei Autorenlesungen liegen die Rechte direkt bei der Autorin/beim Autor bzw. bei deren/dessen Verlag. Sie müssen nicht mehr eingeholt werden.

- ▷ [Musik in der Bücherei](#)
- ▷ [Öffentlichkeit](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)
- ▷ [Werbung für Veranstaltungen](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

### **Link**

- ▷ [Homepage der Bücherei](#)

<b>20</b>	Modul Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	
35		

## Lizenz

Eine Lizenz ist eine formale Berechtigung, etwas zu tun, was unter anderen Umständen rechtswidrig ist (Erlaubnis). Lizenzen unterliegen dem Vertragsrecht.

▷ [Vorführungsrecht](#)

## Mahnungen

Bei Überschreitung einer Ausleihfrist wird gemahnt. Nur schriftliche Mahnungen bieten Rechtssicherheit. Für die einzelnen Mahnungen kann ein Entgelt entsprechend der Entgeltordnung der Bücherei erhoben werden.

▷ [Entgelt](#)

▷ [Rechtsform der Bücherei und Trägerschaft](#)

▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

▶▶ Praxishilfe | Benutzung der Bücher | Muster für eine Benutzungsordnung

## MP3-Dateien

▷ [Download von Dateien](#)

## Musik in der Bücherei

Grundsätzlich muss die öffentliche Darbietung von Musik bei der GEMA angemeldet und ggf. vergütet werden.

Die Vergütung ist in vielen Fällen durch einen Rahmenvertrag der EKD (inkl. Gliedkirchen) mit der GEMA für bestimmte Musik-Veranstaltungen (klassische Musik und neues geistliches Liedgut) in der evangelischen Kirchengemeinde (und damit auch der Öffentliche Bücherei einer Kirchengemeinde) abgedeckt. Die genauen Abläufe sind mit dem kirchlichen Träger zu klären.

Der Vertrag erfasst jedoch nicht

- entsprechende Veranstaltungen von Büchereien, die einen nichtkirchlichen Träger haben und
- Veranstaltungen in Kooperation mit einem Dritten z.B. mit einer Buchhandlung.

▷ [Aufführungsrecht](#)

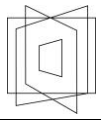
▷ [Öffentlichkeit](#)

▷ [Rahmenverträge](#)

▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

▷ [Vorführungsrecht](#)

▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)



## Öffentlichkeit

Das Urheberrecht entscheidet über öffentlich und nichtöffentlich nach der Art der Verbundenheit, die zwischen den teilnehmenden Personen besteht.

- öffentlich meint eine Mehrzahl von Personen, die sowohl mit dem Veranstalter als auch untereinander in keiner persönlichen Beziehung zueinander stehen.
- nichtöffentlich meint einen abgrenzbaren Kreis von Personen, die mit dem Veranstalter in einer persönlichen Beziehung stehen (Familie, Freundeskreis, das unmittelbare Arbeitsumfeld, Schulklasse und Vergleichbares).

## Pauschalvertrag

▷ [Rahmenverträge](#)

## Preisbindung

Publikationsarten und Medien, die nicht unter die Preisbindung fallen (u.a. CDs, DVDs, Spiele sowohl traditioneller als auch elektronischer Art und aus dem Ausland eingeführte fremdsprachige Literatur), werden zu unterschiedlichen Preisen verkauft.

▶ [Kapitel 1.2.2 | Buchpreisbindungsgesetz](#)

## Rabatt

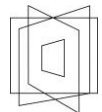
▷ [Bibliotheksnachlass](#)

## Rahmenverträge

Die EKD hat mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge über pauschalisierte Vergütungsregelungen geschlossen. Sie sollen alle Berechtigten entlasten. Sie gelten für die EKD, Landeskirchen und alle Untergliederungen, z.B. Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, Gruppen und Vereinigungen.

Verträge gibt es mit der

- GEMA für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen mit Musik sowie für Gottesdienst und kirchliche Feiern
- VG Wort für Vervielfältigung für Weiterbildungen und in Bibliotheken und Hochschulen
- VG Musikedition
  - für Vervielfältigungen, insbesondere von Liedern für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (Kopien, Beamer und Overheadprojektion)

<b>22</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

- für öffentliche Aufführung und Vervielfältigung von wissenschaftlichen Ausgaben von Musikwerken für Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen (VG Musikedition)

Die Kirche muss alleiniger Veranstalter sein. Die Berechtigung aus dem Rahmenvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird.

- ▷ [Kopien in der Bücherei](#)
- ▷ [Lesungen](#)
- ▷ [Musik in der Bücherei](#)
- ▷ [Unfallversicherung](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

Die evangelischen Landeskirchen haben auch Rahmenverträge geschlossen, z.B. für Haftpflicht- und Unfallversicherung.

- ▷ [Haftungsfragen](#)

Der Deutsche Bibliotheksverband hat ebenfalls Rahmenverträge geschlossen, z.B. für die Abbildung von Buchcover in den Online-Katalogen.

- ▷ [Buchcover](#)

### **Rechtsform der Bücherei und Trägerschaft**

Eine Bücherei ist in der Regel keine rechtlich selbständige Einrichtung, sondern eine Einrichtung des Unterhaltsträgers, z.B. der evangelischen Kirchengemeinde. (Kirchengemeinden sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, d.h. mitgliedschaftlich organisierte Zusammenschlüsse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.)

Der Rechtsträger legt die Rechtsform der Bücherei fest. In der Regel wird sie nach privatem Recht geführt, damit in Konfliktfällen die rechtliche Handhabung (über ein Zivilgericht) einfacher ist.

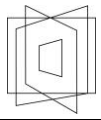
- ▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

Jeder Einrichtung steht es frei, eine Bücherei einzurichten. Sobald sie öffentlich, d.h. jedermann zugänglich ist, gilt das Verleihrecht. D.h., jährlich müssen die Ausleihen gezahlt und die Bibliothekstantieme gezahlt werden.

- ▷ [Bibliothekstantieme](#)

### **Rezensionen**

- ▷ [Vorstellung von Medien](#)



## Sachspenden

Geschenkte Medien sind Sachspenden. Sie dürfen in den Büchereibestand aufgenommen und verliehen werden; ausgenommen sind Lese-Exemplare.

▷ [Lese-Exemplare](#).

Unaufgefordert zugesandte Medien müssen weder zurückgeschickt noch eingestellt werden.

## Schranken des Urheberrechts

Eine sog. Schrankenregelung erlaubt Büchereien den Verleih von Medien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, CDs, DVDs, ...) ohne Einwilligung der jeweiligen des Urhebers.

▶ [Kapitel 1.2.1 | Urheberrechtsgesetz](#)

## Schweigepflicht

▷ [Verschwiegenheitspflicht](#)

## Sicherheitskopie

▷ [Kopien in der Bücherei](#)

## Software und Systemprogramme

Die Bibliotheken im Deutschen Bibliotheksverband haben sich selbst verpflichtet, Systemprogramme und Software nicht zu verleihen, sondern nur zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen und ein Kopieren nicht zuzulassen. Dies gilt auch für Programme, die Büchern als Beilage (CD, DVD, ...) beigegeben sind.

Lernsoftware, Spiele und Programme, die ausdrücklich zur freien Nutzung und Verbreitung gekennzeichnet sind, sind von der o.g. Selbstbeschränkung der Bibliotheken ausgenommen.

▷ [USK-Kennzeichnung](#) (Spiele)

## Spenden

Es gibt zwei Arten von Spenden: Geld- und Sachspenden.

▷ [Geldspenden](#)

▷ [Sachspenden](#)



## Statistik

Die statistische Erfassung von Bücherei-Daten (Bestand, Ausleihen, Veranstaltungen, Finanzen) ist für die Arbeit der Bücherei wichtig (Jahresbericht, Planung usw.) und für die Bibliothekstantieme notwendig.

▷ [Bibliothekstantieme](#)

▶▶ Modul | Statistik

## Steuerrecht

Aufwandsentschädigungen, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden (z.B. Übungsleiterpauschale), können bei der Steuererklärung als Freibetrag angegeben werden.

## Tantieme

▷ [Bibliothekstantieme](#)

## Trägerschaft

▷ [Rechtsform der Bücherei und Trägerschaft](#)

## Unfallversicherung

Ehrenamtliche sind wie Hauptamtliche in der Regel bei ihrem Träger unfallversichert:

- auf dem Hin- und Rückweg
- bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (Ausleihzeiten, Veranstaltungen, Fortbildungen usw.)

Der Unfall muss zeitnah dem Unterhaltsträger gemeldet werden. Für die Wiederherstellung der Gesundheit tritt dann die entsprechende Berufsgenossenschaft ein.

Jede evangelische Landeskirche hat für ihre Einrichtungen einen entsprechenden Rahmenvertrag. Bei anderen Unterhaltsträgern sollte man sich erkundigen.

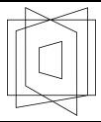
Auch Bundesländer bieten diesen Versicherungsschutz für unabhängige Vereine und Einzelpersonen, die sich bürgerschaftlich engagieren, an.

▷ [Ehrenamt](#)

## Urheber

▶ [Kapitel 1.2.1 | Urheberrechtsgesetz](#)





### USK-Kennzeichnung (Spiele)

Die USK-Kennzeichnung (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) definiert die Altersfreigabe bei Lernsoftware, Spielen und Programmen. Bild- und Datenträger müssen vom Hersteller entsprechend gekennzeichnet werden.

Seit 2010 sieht die USK-Kennzeichnung so aus:



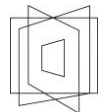
Informationen zur Alterseinstufung sind unter [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de) nachzulesen.

Programme, die keine Spiele enthalten und zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken dienen, müssen vom Hersteller mit dem Sigel „INFO-Programm“ bzw. „Lehr-Programm“ versehen werden.



### Veranstaltung

- ▷ [Lesungen](#)
- ▷ [Musik in der Bücherei](#)
- ▷ [Öffentlichkeit](#)
- ▷ [Vorführung von Bilderbuchkino](#)
- ▷ [Vorführung von Filmen](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

<b>26</b>	Modul Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	
35		

### **Verleihrecht**

Mit dem Kauf von Medien jeglicher Art (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs, Computerspiele u.v.m.) erwerben Büchereien in der Regel auch das Verleihrecht.

Medien auf nicht physischen Trägern (z.B. eBooks, Musikdateien, Computerspiele im Download), dürfen nur verliehen werden, wenn der Lizenzgeber dem zugestimmt hat (Verleihrecht).

### **Verschwiegenheitspflicht**

Das Personal einer Bücherei hat Zugang zu personengebundenen Daten. Diese Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Ebenso muss über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit (Amtsverschwiegenheit) gewahrt werden. Deshalb sollten alle Mitarbeitenden über Inhalt und Umfang der Schweigepflicht informiert werden und anschließend eine Erklärung unterschreiben, mit der sie sich zu Stillschweigen verpflichten. In den Kirchenordnungen der Landeskirchen wird dies geregelt.

▷ [Datenschutz: Schutz personenbezogener Daten](#)

▶ [Kapitel 1.2.4 | Bundesdatenschutzgesetz und EKD-Datenschutzgesetz](#)

▶▶ Modul | Benutzung der Bücherei

### **Versicherungsschutz**

Haupt- und–Ehrenamtliche sind in der Regel über den Unterhaltsträger versichert.

▷ [Ehrenamt](#)

▷ [Haftungsfragen](#)

▷ [Unfallversicherung](#)

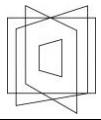
### **Verträge**

Alle Verträge für eine Bücherei sind vom Unterhaltsträger oder in dessen Namen abzuschließen.

▷ [Rechtsform der Bücherei und Trägerschaft](#)

### **Vervielfältigungsrecht**

Der § 53 UrhG regelt, unter welchen Voraussetzungen von einem urheberrechtlich geschützten Werk eine Vervielfältigung hergestellt werden darf. Das gilt für alle Träger (Papier, CD, DVD, Internet, digital, ...) und jedes Vervielfältigungsverfahren.



Ohne ausdrückliche Genehmigung des Urhebers sind erlaubt:

#### 1. Privatkopien:

Natürliche Personen dürfen einzelne – bis zu 7 - Kopien in jedem Format und auf jeden Träger zum privaten Gebrauch machen, sofern sie keinem Erwerbszweck dienen.

Musik-CDs dürfen vollständig vervielfältigt werden, solange kein Kopierschutz vorhanden ist.

Die Privatperson darf die Kopien auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht.

#### 2. Kopien zum wissenschaftlichen Gebrauch

Einzelne – bis zu 7 - Kopien zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (Studium, Forschung und Lehre) sind erlaubt, sofern sie keinem Erwerbszweck dienen.

#### 3. Archivkopien

Einzelne Kopien dürfen hergestellt werden, sofern sie zur Aufnahme in ein Archiv bestimmt sind. Sie dürfen nur von einem Werk aus dem eigenen Bestand erstellt werden. Archivkopien dürfen nicht ausgeliehen werden. Nur wenn ein Werk inzwischen vergriffen ist, darf eine Archivkopie auch verliehen werden.

#### 4. Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch

Kleine Teile (nicht mehr als 15% des Gesamtwerkes) eines veröffentlichten Werkes dürfen für berufliche und gewerbliche Zwecke (auch für bibliothekarische Zwecke) auf Papier oder einem ähnlichen Träger vervielfältigt werden.

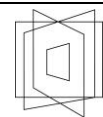
Die vorgenannten Vervielfältigungen dürfen weder weitergegeben – also auch nicht verliehen – noch zu öffentlichen Wiedergaben genutzt werden.

#### Einschränkungen zu der vorgenannten Aufzählung:

Kopien von Musiknoten sind verboten bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers oder Rechteinhabers erlaubt.

▷ [Rahmenverträge](#)

Kopien von vollständigen Büchern und Zeitschriftenheften sind verboten bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers oder Rechteinhabers erlaubt. Ist ein Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen, so darf es von einer Bücherei vollständig vervielfältigt und ausgeliehen werden.



Kopien zum Erwerbszweck, zur Veröffentlichung und anderem Gebrauch sind nur mit einer Erlaubnis des Rechtsinhabers erlaubt.

- ▷ [Kopien in der Bücherei](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

### **Verwertungsgesellschaften**

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die die Rechte der Urheber gegenüber Dritten wahrnehmen (Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche). Sie ziehen die gesetzlich fälligen Abgaben ein für:

- Vervielfältigung
- Verbreitung
- Vortrags
- Aufführung
- Vorführung
- Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger.

Die bekanntesten Verwertungsgesellschaften sind:

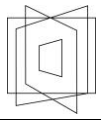
- GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte für den Bereich Musik, Komponistinnen und Komponisten und Aufführende (Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker)
- VG Wort = Verwertungsgesellschaft Wort für die Rechte der Autorinnen und Autoren von Sprachwerken aller Art und der Verlage
- VG Bild-Kunst = Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst für die Wiedergabe von visuellen Werken in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven u.a.
- VG Musikedition = Verwertungsgesellschaft Musikedition für die Lizenzierung von Ausnahmeregelungen des Fotokopierverbotes von Noten, z.B. für den kirchlichen Gebrauch (Kopien, Folien, Beamer): Nach Abschluss einer Lizenzvereinbarung (Jahresgebühr) dürfen Kopien in begrenztem Umfang hergestellt und verwendet werden.

Zur Entlastung der Kirchengemeinden hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Verträge abgeschlossen.

- ▷ [Rahmenverträge](#)

### **Verwertungsrecht**

Das Recht, sein Werk (weiter) zu verwerten, steht ausschließlich dem Urheber zu. Er darf aber Anderen Nutzungsrechte einräumen und sich die Zustimmung



zur Nutzung seines Werkes vergüten lassen. Jede Nutzung eines fremden Werkes bedarf der Zustimmung des Urhebers, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung („Schranke“) greift.

Die Rechte der Urheber nehmen sog. Verwertungsgesellschaften treuhänderisch wahr.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden die Rechte an seinem Werk frei. Handelt es sich um mehrere Urheber, (z.B. an einem Filmwerk, einer Komposition mit Text) so erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers. Die Rechte eines Künstlers, dessen Darbietung auf einem Tonträger aufgezeichnet wurde, erlöschen 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Die Verwertungsrechte für einzelne Werke können kürzere Fristen beinhalten.

- ▷ [Kopien in der Bücherei](#)
- ▷ [Vervielfältigungsrecht](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)
- ▷ [Vorführungsrecht](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

#### **VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)**

- ▷ [Rahmenverträge](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

#### **VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition)**

- ▷ [Rahmenverträge](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

#### **VG Wort**

- ▷ [Rahmenverträge](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

#### **Vorführung von Bilderbuchkino**

Bilderbuchkino meint das Vorlesen aus einem Bilderbuch, bei dem die Illustrationen aus dem Buch mit Dia, DVD oder PowerPoint auf einer Leinwand vergrößert gezeigt werden.

Bilderbuchkinos dürfen nur öffentlich gezeigt werden, wenn sie mit dem Recht der öffentlichen Vorführung (Vorführungsrecht) ausgestattet sind.

<b>30</b>	Modul Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	
35		

In der Regel kaufen die Büchereifachstellen und Mediotheken diese Rechte mit. Büchereien können sie dort entleihen und öffentlich vorführen, sofern die Vorführung keinem Erwerbszweck dient. Bei der Vorführung sind Urheber (Verfasser und Illustrator) sowie der Verlag zu nennen.

Viele Verlage bieten auf ihrer Internetseite Downloads von Bilderbuchkinos an, die zur öffentlichen, nichtgewerblichen Vorführung genutzt werden können.

Eigene Vervielfältigungen der Illustrationen eines (Bilder)Buches sowie ihre öffentliche Vorführung sind nur mit Genehmigung des Verlages erlaubt.

- ▷ [Kopien](#)
- ▷ [Öffentlichkeit](#)
- ▷ [Vorführungsrecht](#)
- ▷ [Werbung für Veranstaltungen](#)

### **Vorführung von Filmen**

DVD-Filme aus dem Bestand der Bücherei sind nur zur Vorführung in privatem Rahmen erlaubt („Heimkino“).

Öffentliche Filmvorführungen sind generell nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. Büchereien können für die Vorführung

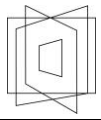
- Filme aus zentralen Einrichtungen (Medienzentralen, Mediotheken) „mit Vorführrechten zur öffentlichen, nichtgewerblichen Vorführung“ entleihen oder
- Filme aus dem Bestand der Bücherei nutzen, die für diese Vorführung aber zuvor lizenziert werden müssen. Eine Lizenz kann z.B. beim „kfw-bouquet“ über die evangelischen Medienzentralen erworben werden.

Bei jeder Vorführung ist die FSK-Kennzeichnung zu berücksichtigen.

Für die musikalischen Darbietungen innerhalb eines Filmwerkes sind in jedem Fall Abgaben an die GEMA zu entrichten.

Für kirchliche Einrichtungen entfallen diese Abgaben in bestimmten Fällen, da die Kirchen einen entsprechenden Rahmenvertrag mit der GEMA geschlossen haben.

- ▷ [Öffentlichkeit](#)
- ▷ [Rahmenverträge](#)
- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)



- ▷ [Vorführungsrecht](#)
- ▷ [Werbung für Veranstaltungen](#)

### **Vorführungsrecht**

Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk (z.B. Dia, Bilderbuchkino), ein Filmwerk (auch auf einer DVD) durch technische Einrichtungen/Geräte öffentlich wahrnehmbar zu machen (öffentliche Wiedergabe).

Zusätzlich zum Kauf des Werkes müssen die Rechte für jede öffentliche Vorführung erworben werden (Lizenz).

Für Büchereien sind vor allem Vorführungen von Bilderbuchkinos und Filmwerken relevant.

- ▷ [Vorführung von Bilderbuchkino](#)
- ▷ [Vorführung von Filmen](#)

### **Vorstellung von Medien**

Die Vorstellung von Medien (z.B. Neuerwerbungen) und Rezensionen im Gemeindebrief, bei Veranstaltungen u.ä. Gelegenheiten müssen nicht bei der VG Wort gemeldet werden.

- ▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

### **Vortragsrecht**

Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

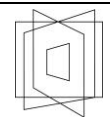
Zusätzlich zum Kauf eines gedruckten Werkes muss für jeden öffentlichen Vortrag die Erlaubnis vom Verlag eingeholt werden.

- ▷ [Lesungen](#)
- ▷ [Öffentlichkeit](#)
- ▷ [Wiedergabe, öffentliche](#)

### **Werbung für Veranstaltungen**

#### Filmvorführungen

Zum Schutz von gewerblichen Kinos vor unbotmäßigem Wettbewerb gibt es für nichtgewerbliche Filmvorführungen in der Regel strikte Vorschriften. Für Filme, bei denen die Aufführungsrechte über die evangelischen Medienzentralen erworben wurden, gilt:



- Open-air-Veranstaltungen sind verboten.
- Mit dem Titel des Films darf nicht öffentlich geworben werden, d.h.
  - keine Außenwerbung mit kostenpflichtiger Anzeige in der Zeitung, öffentlich ausgelegten Handzetteln und Plakaten außerhalb der Veranstaltungsorte und
  - keine Werbung im Internet (Homepage, pdf-Datei des Gemeindebriefes, ...)
- Erlaubt sind
  - Hinweise mit Titelnennung in gedruckten Gemeindebriefen, in Elternbriefen von Schulen, auf Plakaten und Handzetteln innerhalb der Veranstaltungsorte (z.B. auch ein Aushang in der Bücherei), in E-Mail-Newslettern mit geschlossenem Adressatenkreis, auf Internetseiten, die nur geschlossenen Nutzergruppen zugänglich sind.
  - Werbung im eigenen Schaukasten
  - Hinweise auf die Veranstaltung in allen Medien, wenn der Filmtitel nicht genannt wird und er aus dem Ankündigungstext auch nicht eindeutig hervorgeht.

Weitere Details sind auf den Internetseiten der landeskirchlichen Medienzentralen zu finden: [www.evangelische-medienzentralen.de](http://www.evangelische-medienzentralen.de) .

### Lesungen

Buchcover können zu Werbezwecken verwendet werden (nur auf Plakaten und im Gemeindebrief, aber nicht im Internet), wenn sie im Original als Download auf der Verlagsseite zur Verfügung gestellt werden oder wenn eine Abdruckerlaubnis des Verlages vorliegt. Wichtig ist, dass der Verlag immer genannt wird.

### **Wiedergabe, öffentliche**

Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst neben anderen das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

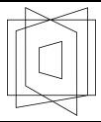
#### ▷ [Öffentlichkeit](#)

Die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes (außer Filme) ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig (Erlaubnisfreiheit), wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmenden ohne Entgelt zugelassen werden.

(„Ohne Entgelt zugelassen“ meint, dass der Eintritt zu einer Veranstaltung frei sein muss. Die Bitte um eine Spende in oder nach der Veranstaltung widerspricht dem nicht.)





Im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes gilt zusätzlich, dass keiner der ausübenden Künstlerinnen und Künstler eine besondere Vergütung erhält (Honorar oder Sachleistung). Der Ersatz von Spesen zählt nicht dazu.

▷ [Vorführung von Filmen](#)

Darunter fallen auch Lesungen und Musikwiedergaben in der Bücherei, in einem (Literatur-)Gottesdienst oder in einer kirchlichen Feier.

▷ [Lesungen](#)

▷ [Musik in der Bücherei](#)

▷ [Vorführung von Bilderbuchkino](#)

Die Veranstaltung ist aber vorab an die entsprechende Verwertungsgesellschaft zu melden und zu vergüten (Vergütungspflicht).

▷ [Rahmenverträge](#)

▷ [Verwertungsgesellschaften](#)

Die Vergütungspflicht kann bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, entfallen. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

### **Zitat – Zitieren**

Jedes Zitat muss als solches kenntlich gemacht werden und darf nicht verändert werden. Inhaltlich muss es immer um eine Auseinandersetzung mit der Originalquelle gehen. Die Quelle muss angegeben werden.

Rezensionen aus „Der Evangelische Buchberater“ dürfen nachgedruckt werden, wenn die Quelle korrekt angegeben wird.

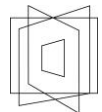
▷ [Klappentexte](#)

### **Zugangscodes in gedruckten Büchern für elektronische Volltextsuche**

Bücher, die vom Verlag mit einem eingedruckten oder aufgeklebten Code versehen sind, der den Zugang zum elektronischen Volltext ermöglicht, können von der Bücherei eingestellt werden; der Code muss nicht entfernt werden.

Die Wiedergabe von eBooks in der Bücherei – also die öffentliche Zugänglichmachung – ist nicht erlaubt.

▷ [eBook](#)

<b>34</b>	Modul	
35	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	

<b>3</b>	<b>Literatur und Internetadressen</b>
----------	---------------------------------------

**Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen** / Bernd Juraschko. – München : de Gruyter Saur, 2013. – XII, 209 S. : Ill. – ISBN 978-3-11-025933-9 / geb. 99,95 EUR

**Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit** / hrsg. von der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände, Redaktion: Harald Müller. – 5., überarb. u. erw. Aufl. – Wiesbaden : Harrassowitz, 2009. – XIV, 832 S. – (Bibliotheksrecht ; 3) – ISBN 978-3-447-06070-7 / geb. 98,00 EUR

- [www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht](http://www.bibliotheksportal.de/hauptmenue/themen/recht)  
Rechtsfragen für Bibliotheken
- [www.ekd.de/datenschutz/index.html](http://www.ekd.de/datenschutz/index.html)  
Datenschutz der EKD und ihrer Gliedkirchen
- [www.ekd.de/download/merkblatt\\_rundfunkgebuehrenstaatsvertrag\\_ab\\_2013.pdf](http://www.ekd.de/download/merkblatt_rundfunkgebuehrenstaatsvertrag_ab_2013.pdf)  
Merkblatt der EKD zu den Rundfunkgebühren
- [www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf](http://www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf)  
Urheberrecht in den Kirchen der EKD
- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)  
Eine Datenbank mit aktuellen Gesetzestexten

	Modul	<b>35</b>
	Rechtliche Grundlagen für die Büchereiarbeit	35

## Zeichenerklärung

- ▷ Verweis auf ein Stichwort im Kapitel 2
- ▶ Verweis auf ein Unterkapitel im Kapitel 1
- ▶▶ Verweis auf ein anderes Modul oder eine Praxishilfe

Für die fachliche Beratung danken wir:  
 Heike Schwertfeger, Kirchenamt der EKD in Hannover  
 Dr. Arne Upmeier, Universitätsbibliothek Ilmenau

## Impressum

© 2014 Evangelisches Literaturportal e.V.

Verband für Büchereiarbeit und Leseförderung

Bürgerstraße 2a – 37073 Göttingen

Fon +49 (0)551 | 500759-17 – Fax +49 (0)551 | 500759-19

E-Mail: [info@eliport.de](mailto:info@eliport.de) – [www.eliport.de](http://www.eliport.de)